

# **Reha-Sport-Gemeinschaft Hatten e.V. - Allgemeine Geschäftsregularien**

## **1. Bedingungen für die Teilnahme am Sportbetrieb**

### **o Interessenten**

können an einer Übungseinheit zur Probe teilnehmen - danach muss eine Beitrittserklärung vorliegen.

### **o Gastmitglieder**

können mit einer zeitlich begrenzten Mitgliedschaft 10x an einem Sportangebot teilnehmen. Die Teilnahme muss regelmäßig und fortlaufend an 10 aufeinander angebotenen Übungseinheiten erfolgen, nicht wahrgenommene Termine entfallen. Die Gebühr für die 10-malige Teilnahme entspricht dem Wert des jeweiligen Beitragssatzes und kann bei einem späteren Eintritt angerechnet werden.

### **o Mitglieder**

- a) können ohne oder mit einer ärztlichen Verordnung am Sportbetrieb teilnehmen. Dabei richtet sich der Beitragssatz grundsätzlich nach dem höherwertigen Sportangebot, dass sich bei der Durchführung der Maßnahme ergibt. Falls beim Wassersport eine Verordnung mit 2-malig verordneter Teilnahme vorgelegt wird, ist dann die Belegung einer 2. Wasserzeit kostenfrei für den genehmigten Zeitraum der Verordnung möglich.
- b) Nach einer Kündigung der Mitgliedschaft ist anschließend eine weitere Teilnahme am Sportbetrieb mit der aktuellen oder einer neuen ärztlichen Verordnung ausgeschlossen.
- c) Falls Mitglieder dreimal an einem höherwertigen Sportangebot (z.B. Pilates oder Yoga oder Wasser) teilnehmen, ist die betreffende Beitragsstaffel fest gebucht und wird entsprechend dem Änderungsdatum beim Einzug berechnet.
- d) Privat krankversicherte Personen, die mit einer ärztlichen Verordnung am Sportbetrieb teilnehmen wollen, müssen vorher die Mitgliedschaft in der betreffenden Beitragsstaffel nachweisen.

### **o Patienten (ohne Mitgliedschaft)**

- a) Können mit einer ärztlichen Verordnung am Rehasport beitrags- und zuzahlungsfrei teilnehmen, wenn die Voraussetzungen der Vereinbarung zur Durchführung der Maßnahme und Abrechnung mit den Krankenkassen / DRV erfüllt sind. Weitere Sportangebote können nicht genutzt werden. Falls der Patient freiwillig ein zusätzliches Sportangebot nutzt, für das die Leistungsträger keinen finanziellen Ausgleich leisten, kann dafür eine freiwillige Mitgliedschaft vereinbart werden. Die freiwillige Mitgliedschaft richtet sich nach den allgemeinen verbindlichen Vereinsregelungen.
- b) Bei Patienten, die beitragsfrei mit einer ärztlichen Verordnung am Rehasport teilnehmen, gelten die Grundsätze der gemeinsamen Erklärung der Krankenkassen, nach denen die regelmäßige Teilnahme bei der Durchführung der Maßnahme einer ärztlichen Verordnung vorausgesetzt wird.
- c) Unterbrechungen der Teilnahme werden deshalb wie folgt behandelt:
  - Eine durchgehende Abwesenheit von 6 Wochen führt i.d.R. zur Beendigung und zum Ausschluss der weiteren Teilnahme beim Leistungserbringer (Sportverein).
  - Bei erneuter tagweiser Abwesenheit je Dokumentationsabschnitt von 4 Monaten wird der Patient darauf hingewiesen, dass eine erneute Abwesenheit automatisch zum Ausschluss der weiteren Teilnahme beim Leistungserbringer führt.

### **o Sportgruppen**

- a) werden von zertifizierten Übungsleiter/innen geleitet - diese sind verantwortlich für die sachgerechte Durchführung, fachliche Anleitung der Teilnehmenden und sportlichen Ablauf der Übungseinheiten.
- b) Die Belegungen in den Übungseinheiten (vor allem von Gästen mit / ohne VO und neuen Interessenten) werden je nach Absprache durch den Vorstand festgelegt und dabei freie Kapazitäten sowie die Rahmenbedingungen von ärztlichen Verordnungen berücksichtigt.
- c) Für jede Sportgruppe steht ein bestimmtes Kontingent an Gastplätzen zur Verfügung - darüber hinaus können dann bei Bedarf Mitgliederplätze mit Vereinsbeitritt gebucht werden.
- d) Bei Gästen ist bei Nichtnutzung keine Ersatzteilnahme bei anderen Übungszeiten möglich.

## **2. Beitragsstaffeln**

werden je nach Teilnahme in den Stufen „Basis“, „Pilates“, „Yoga“, „1xWasser“ und „2xWasser“ festgesetzt.

- o Die Stufe „Basis“ wird als Staffel 1 bezeichnet und gilt für die ein- / mehrmalige Teilnahme bei allen trockenen Sportangeboten (außer Pilates, Yoga und Wasser).
- o Alle weiteren bzw. kombinierten Teilnahmen bei den Sportarten „Pilates“, „Yoga“ und „Wasser“ werden jeweils einer bestimmten Beitragsstaffel zugeordnet und dafür der betreffende Beitrag ausgewiesen.
- o Bei den Beitragsstaffeln 02-12 sind die Sportangebote im Trockenen der Basis-Stufe bereits enthalten.

## **3. SEPA-Lastschrift / Mahnungen**

- o Beiträge werden Anfang Januar und Juli je zur Hälfte des Jahresbeitrages mit dem SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Bei Eintritt im 2. oder 4. Quartal erfolgt ein Einzug jeweils für 3 Monate.
- o Im Rahmen der Zahlungsempfängerprüfung durch die Geldinstitute (Verification of Payee - VoP) verpflichten sich die Mitglieder für vollständige und korrekte Kontoinhaberdaten. Bei Lastschrift-Retouren, die sich aufgrund eines falschen Mandats ergeben, werden die Bearbeitungsgebühren der Bank dem Mitglied angelastet.
- o Mahnschreiben zu offenen Beiträgen bzw. falschen Kontodaten werden mit 10 € als Verwaltungsgebühr belastet.

## **4. Erstattungen / Sachzuwendungen**

- o Für nicht genutzte Übungseinheiten oder bei Ausfall von Sportgruppen bedingt durch Mängel bei den Übungsstunden oder bei Verhinderung von Übungsleitungen werden keine Erstattungen gewährt bzw. Beiträge erlassen.
- o Bei einem sozialen Einzelfall kann der Vorstand über eine Reduzierung des Mitgliedsbeitrages beraten.
- o Sachzuwendungen im Rahmen von Dankeschön-Aktionen werden grundsätzlich erst im letzten Quartal eines Jahres in Form von Gutscheinen gewährt.